

1. Änderung der Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot der Ortsgemeinde St. Katharinen an der Grundschule St. Georg in St. Katharinen

§ 1

Träger und Aufgaben

(1) Die Ortsgemeinde St. Katharinen bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule St. Georg in St. Katharinen für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung des Landes Rheinland-Pfalz

Die Einrichtung eines Betreuungsangebots an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(2) Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

(3) Der Träger benennt eine verantwortliche Person aus dem Betreuerteam, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet und das Team vor Ort koordiniert. Er benennt auch eine/n gegenüber den Eltern verantwortliche/n Ansprechpartner/in.

(4) Die Nutzung von Schulräumen und des Schulgeländes im Rahmen der Betreuung bedarf der Zustimmung der Schulleitung und des Schulträgers.

(5) Die Mitarbeiter der Betreuenden Grundschule sind für die vollständige und korrekte Anfertigung der Hausaufgaben nicht verantwortlich.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt verbindlich für ein Schuljahr (01.08 bis 31.07.) nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Grundschule.

Der Vordruck für die Anmeldung wird über die Schule für das darauffolgende Schuljahr an alle Familien ausgehändigt. Das Anmeldeformular ist bis spätestens 15. März d.J. in der Grundschule vorzulegen.

(2) Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze.

Folgende Kriterien entscheiden über eine bevorzugte Aufnahme: Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten, häusliche Umstände.

§ 3

Kündigung des Betreuungsvertrages

(1) Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist **nur aus wichtigem Grund** zum 31. Januar möglich. (Zu den wichtigen Gründen zählen: Umzug aus dem Einzugsbereich der Grundschule und der damit verbundene Schulwechsel, Änderungen der Arbeitszeiten eines Erziehungsberechtigten sowie längere krankheitsbedingte Abwesenheitszeiten eines Kindes.) Liegen keine derartigen Gründe vor, sind die Gebühren für das gesamte Schuljahr zu entrichten.

(2) Lässt sich das Betreuungsangebot wegen veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen, aus Kostengründen, Senkungen der Teilnehmerzahl unter 8, mangelnder Räumlichkeiten, fehlender Betreuungspersonen oder sonstigen gravierenden Gründen nicht mehr aufrechterhalten, kann die Ortsgemeinde den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen.

(3) Ein Kind kann von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn

- a) durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und/oder
- b) andere Personen hierdurch gefährdet sind und/oder
- c) die Einrichtung dem Kind nicht gerecht werden kann und/oder
- d) die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate in Verzug sind.

§ 4

Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

(1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten.

Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes.

Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

(2) Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebots außerhalb der Einrichtung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.

(3) Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht.

(4) Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

§ 5

Teilnahme am Mittagessen

(1) Im Rahmen der Betreuenden Grundschule können die Kinder zusätzlich am Mittagessen der Grundschule teilnehmen.

(2) Werden im Rahmen eines Betreuungsangebotes Mahlzeiten eingenommen, werden die Essenskosten monatlich seitens der VGV Linz in Rechnung gestellt und sind zu dem im Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu zahlen.

(3) Die Kosten pro Mahlzeit betragen ab dem 01.08.2020 3,50 €.

Zukünftige Kostensteigerungen, z. B. durch den Essenslieferanten, können zu einer Erhöhung der Kosten für das Mittagessen führen. Eine frühzeitige Benachrichtigung hierüber erfolgt seitens der VGV Linz.

§ 6

Beitragsbemessung und Beitragszahlung

(1) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang des Betreuungsangebots. Die Elternbeiträge sind danach wie folgt seitens des Trägers gestaffelt festgesetzt worden:

12,50 € monatlich (bei **1 Std. Betreuung** am Tag/Woche) = 125,00 € Jahresbeitrag

25,00 € monatlich (bei **2 Std. Betreuung** am Tag/Woche) = 250,00 € Jahresbeitrag

37,50 € monatlich (bei **3 Std. Betreuung** am Tag/Woche) = 375,00 € Jahresbeitrag

50,00 € monatlich (bei **4 Std. Betreuung** am Tag/Woche) = 500,00 € Jahresbeitrag

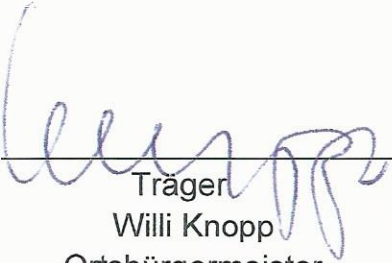
Zu zahlen ist der monatliche Beitrag zum 01. eines jeden Monats für den **Zeitraum September bis Juni** des jeweiligen Schuljahres = **10 Monate**.

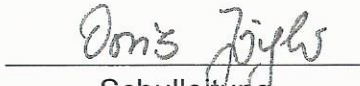
(2) Die Elternbeiträge tragen entsprechend den Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Teil zur Deckung der Personal- und Sachkosten bei. Daher sind Elternbeiträge auch bei längerem Fehlen oder bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung (§ 3) in voller Höhe zu bezahlen.

§ 7

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Betreuungsordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.


Träger
Willi Knopp
Ortsbürgermeister


Schulleitung
Doris Jörgler
Rektorin